

**Richtlinien  
zur Förderung von freiem Theater und Tanz  
durch die Stadt Freiburg im Breisgau**

vom 24. Juli 2007  
in der Fassung vom 14. Mai 2013

## **I. Grundsätze der Förderung**

Für die Entscheidung über die Förderung der Freien Theater und freien Tanzgruppen sollen folgende Grundsätze als Maßstab dienen:

Mit der Förderung von freien Theater- und Tanzgruppen sollen professionelle, innovative, qualitativ herausragende, zeitgenössische Produktionen, die in ihren vielfältigen Erscheinungsformen eine wesentliche Bereicherung des institutionalisierten Angebotes an Theater und Tanz in Freiburg darstellen, unterstützt werden.

Die Aufführungen können auch spartenübergreifend angelegt sein und mit experimentellen Formen neue Wege gehen. Ein besonderes Augenmerk soll der Förderung des Nachwuchses gewidmet werden. Grundsätzlich muss bei den Vergabeentscheidungen die Möglichkeit gegeben sein, auf neue Entwicklungen innerhalb der Theaterlandschaft flexibel reagieren zu können.

Vielfältige Zielgruppen und besonders auch junges Publikum an zeitgenössisches Theater und Tanz heranzuführen, ist ein wichtiger Anspruch der städtischen Förderung. Projekte, die diesen Vermittlungsaspekt mit möglichst innovativen Konzepten berücksichtigen, sind ausdrücklich erwünscht. Im Sinne der kulturpolitisch angestrebten, stärkeren interkulturellen Öffnung und Gleichberechtigung sind Konzepte, die durch Inhalt, Struktur, Zielgruppenorientierung oder Vermittlung hierzu einen Beitrag leisten, ebenfalls besonders erwünscht.

Bei der Förderung der Freien Theater und Tanzgruppen sind die Prinzipien des Gender Mainstreaming anzuwenden.

## **II. Voraussetzung für die Förderung**

- Gefördert werden Projekte in den Genres Sprechtheater, Musiktheater, Tanztheater, Kinder- und Jugendtheater, Puppen-, Figurentheater und Performance sowie genreübergreifende Formen.

- Gefördert werden professionell arbeitende Ensembles bzw. Künstlerinnen und Künstler mit oder ohne fester Spielstätte.
- Gefördert werden auch Produktionen bzw. Aufführungen, die von mehreren Gruppen getragen werden.
- Die Antragsteller müssen ihren zentralen Wirkort und/oder Lebensmittelpunkt in Freiburg haben.
- Antragsberechtigt sind Gruppen oder Einzelpersonen, die bereits eine frei finanzierte öffentliche Theaterproduktion in Freiburg gezeigt haben.
- Nicht gefördert werden die Ausstattung und der Unterhalt von Produktions- und Spielstätten, Amateurtheater, Theater, die bereits einen im Haushalt der Stadt festgeschriebenen regelmäßigen institutionellen Zuschuss erhalten, Gastspiele auswärtiger Gruppen in Freiburg und Festivals.

### III. Arten der Förderung

Es gibt zwei Varianten der Förderung:

1. Mit der **Projektförderung** von Einzelvorhaben sollen Inszenierungen und Choreographien auf der Grundlage von Einzelanträgen mit einmaligen Zuwendungen, vorbehaltlich der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel, gefördert werden. Eine gleichzeitige Konzeptförderung ist ausgeschlossen.
2. Mit der **Konzeptionsförderung**, die auf drei Jahre angelegt ist, soll eine Förderung von herausragenden Gruppen, die ihre Qualität durch mehrjährige erfolgreiche Arbeit unter Beweis gestellt haben – vorbehaltlich der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel – ermöglicht werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass es jährlich zur Realisierung von mindestens einer Produktion kommt. In Ausnahmefällen können im Rahmen der Konzeptionsförderung auch Projekte gefördert werden, deren Erstellung sich über mehrere Jahre erstreckt. Eine gleichzeitige Projektförderung ist ausgeschlossen.

Jedes Jahr wird ein Zuwendungsbescheid über die zugesprochene Summe erstellt, zu der ein Verwendungsnachweis und Finanzierungsplan für das Folgejahr erbracht werden muss. Eine Anschlussförderung, die erneut beantragt werden muss, ist nur einmal möglich. Danach kann die Gruppe für 3 Jahre keine Antrag auf Konzeptionsförderung stellen.

### IV. Projektmittel-Reserve

Mittels einer Projektmittel-Reserve ( ca. 5 % der Gesamtzuschusssumme), die von der Jury nicht verplant wird, kann das Kulturamt in eigener Zuständigkeit kurzfristig

Projekte auf Antrag fördern. Projektanträge, die von der Jury abgelehnt worden sind, dürfen aus diesen Reserve-Mitteln nicht gefördert werden.

## **V. Jury**

- Über die Höhe der jeweiligen Förderung entscheidet das Kulturamt auf Grundlage der Empfehlung einer Fachjury.
- Das Kulturamt hat mit Sitz und Stimme den Vorsitz in der Jury, der weitere vier in Theater- und Tanzfragen fachlich kompetente Personen angehören. Mindestens ein Mitglied der Jury muss über ausgewiesene Fachkenntnisse im Bereich Tanz verfügen.
- Die Jury entscheidet jährlich über die Empfehlung für Projekt- und Konzeptionsförderung.
- Die Berufung der Jurymitglieder erfolgt durch den Gemeinderat auf Vorschlag des Kulturamtes. Der Gemeinderat entscheidet jeweils zu Beginn und für die Dauer seiner jeweiligen Wahlperiode über die Besetzung der Jury. Nachbesetzungen innerhalb der Wahlperiode erfolgen durch den Kulturbürgermeister auf Vorschlag des Kulturamtes.
- Die Jurymitglieder dürfen selbst keinen Antrag auf Förderung nach den hier dargestellten Richtlinien stellen und auch nicht in einem solchen Projekt mitarbeiten.
- Die Tätigkeit in der Jury ist ehrenamtlich, eine Aufwandsentschädigung kann im Einzelfall durch das Kulturamt gewährt werden (z.B. Reisekosten zu den Jurysitzungen und zu den Aufführungsbesuchen). Diese Kosten werden aus dem Förderetat finanziert.
- Die Jury entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit der Mitglieder über die Empfehlungen über die Projekt- und Konzeptionsförderung. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

## **VI. Verfahren**

- Die Projekt- und Konzeptionsförderung der freien Theater- und Tanzgruppen wird jährlich einmal, im Vorjahr des Förderjahres ausgeschrieben.
- Die Ausschreibung und der Abgabetermin werden im Amtsblatt bekannt gegeben. Die Abgabe der Unterlagen ist auf einen Termin mindestens drei Monate nach Ausschreibung festzusetzen. Die Unterlagen (Richtlinien, Handreichungen und Formulare) können im Kulturamt abgeholt werden und stehen über das Internet zur Verfügung. Die Empfehlung der Jury soll im Regelfall einen Monat nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen.
- Anträge auf Projektförderung können jährlich, Anträge für Konzeptförderung alle drei Jahre gestellt werden.

- Anträge auf Projektförderung und auf Konzeptionsförderung müssen separat gestellt werden, wobei der Konzeptionsförderantrag das beantragte Einzelprojekt einbeziehen kann.
- Dem Antrag sind Unterlagen über die bisherige künstlerische Tätigkeit des Antragstellers und ihre Aufnahme bei Publikum und Kritik beizufügen sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan und eine detaillierte Beschreibung des Projekts, für das die Förderung beantragt wird.
- Bei Anträgen auf Konzeptionsförderung muss neben der Beschreibung der geplanten ersten Produktion zusätzlich die skizzenhafte Beschreibung und Finanzierung mindestens eines weiteren Folgeprojekts sowie Planungen und Perspektiven für den gesamten Förderzeitraum eingereicht werden. Wenn ausnahmsweise mit der Konzeptionsförderung nur ein Projekt über drei Jahre gefördert werden soll, muss nur dieses eingereicht werden.
- Die Abgabefristen müssen eingehalten werden. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Bei Bedarf kann die Jury Antragsteller zu einem vertiefenden Gespräch einladen.
- Die Antragsteller werden vom Kulturamt nach der Jurysitzung über die Empfehlung der Jury informiert.
- Das Kulturamt informiert den Kulturausschuss über die Vorschläge der Jury.
- Das Kulturamt entscheidet über die Förderung und erlässt einen Zuschussbescheid. Es behält sich vor, bei einer etwaigen Veränderung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Empfehlung der Jury im Zuschussbescheid entsprechend anzupassen.
- Bei der Konzeptionsförderung wird jedes Jahr ein Zuwendungsbescheid über die zugesprochene Summe erstellt, zu der ein Verwendungsnachweis und Finanzierungsplan für das Folgejahr erbracht werden muss.

In bestimmten Abständen (frühestens nach 3 Jahren) soll eine Evaluation durchgeführt werden, mit der geprüft wird, inwieweit die mit dieser Richtlinie gesteckten Ziele erreicht wurden.

Die Vergabe von Zuschüssen erfolgt auf Basis der "Dienstanweisung der Stadt Freiburg über die Gewährung von Zuschüssen sowie die Ausgestaltung und den Erlass von Zuwendungsbescheiden" vom 1. Juli 2004.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Zuschussgewährung erfolgt unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushalt durch den Gemeinderat.

## **VII. Übergangsregelung**

Diese Richtlinien finden erstmals Anwendung für die im Jahr 2007 für den Bewilligungszeitraum 2008 beantragten Fördermittel. Für die Vergabe der Fördermittel für das Jahr 2007 gilt die bisherige Förderpraxis.

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 1. Oktober 2007 in Kraft.